



Amr Abdelaziz, Fachanwalt SAV Strafrecht, Zürich

Heikle Beschränkung des Rechtsschutzes bei Ehrverletzungen

Seit 2024 müssen mutmassliche Opfer von Ehrverletzungen Kostenvorschüsse bezahlen. Wer nicht zahlt, erhält keinen Rechtsschutz. Damit drohen X und Co. bei Diffamierungen zu einem rechtsfreien Raum zu werden.

Ehrverletzungsfälle waren bei den Strafverfolgungsbehörden nie besonders beliebt. Obwohl sie im Gesetz als Vergehen klassifiziert sind, werden sie von Polizisten und Staatsanwälten häufig als Bagatelldelikte wahrgenommen. Hinzu kommt, dass den Opfern oft das Rechtsschutzinteresse abgesprochen wird. In seiner letzten Botschaft zur Änderung der Strafprozessordnung formulierte es der Bundesrat so, «dass bei solchen Delikten der Antrieb für eine Anzeige oftmals eher im Wunsch nach persönlicher Vergeltung liegt als in der Tatsache einer Rechtsgutverletzung».

Vor diesem Hintergrund trat letztes Jahr Artikel 303a StPO in Kraft. Die Bestimmung bezweckt, die Staatsanwalt-

schaften von den als lästig empfundenen Ehrverletzungsverfahren zu entlasten. Konkret kann die Staatsanwaltschaft den Antragsteller auffordern, «für allfällige Kosten und Entschädigungen eine Sicherheit zu leisten». Wird die Sicherheitsleistung nicht bezahlt, gilt der Strafantrag als zurückgezogen, und der Fall wird ohne materielle Beurteilung erledigt.

Obwohl es sich um eine Kann-Bestimmung handelt, werden offenbar in fast allen Kantonen systematisch Sicherheitsleistungen eingefordert. Es gibt Ausnahmen: Im Aargau werden keine Kauttionen verlangt, und in Basel-Stadt müssen kantonale Beamte keine Vorauskasse leisten. Die Vorschüsse betragen mindestens 500 Franken im

Kanton St. Gallen und in der Regel 2100 Franken im Kanton Zürich. Auffallend ist zudem, dass jedenfalls in Zürich die Antragsteller nicht informiert werden, dass sie im Normalfall am Ende des Verfahrens das Geld zurückerhalten, und zwar selbst dann, wenn sie in der Sache unterliegen.

Das konsequente Einfordern von Kauttionen und die unvollständige Belehrung darüber sorgen dafür, dass Artikel 303a StPO seinen Zweck erfüllt. Die Sicherheit wird schätzungsweise in der Hälfte der Fälle nicht geleistet, womit in diesen Fällen nicht einmal eine summarische Rechtsprechung erfolgt.

Rechtspolitisch ist dies problematisch. Social media hat

die Quantität und die schädliche Wirkung von Ehrverletzungen massiv erhöht. Der starke Anstieg der Fallzahlen reflektiert in diesem Kontext primär das steigende Bedürfnis der Opfer nach Schutz und Wiederherstellung ihrer Ehre und nicht den «Wunsch nach persönlicher Vergeltung».

Es ist legitim und sinnvoll, dass die Behörden nach Wegen suchen, ihre Arbeitslast zu reduzieren. Dies sollte aber nicht auf Kosten von Opfern von Ehrverletzungen geschehen. Die Zivilprozessordnung wurde neulich revidiert, um den Bürgern den Zugang zum Recht zu erleichtern. In diesem Sinn sind die Staatsanwaltschaften aufgefordert, die unfaire Praxis von Artikel 303a StPO zu beenden. In der Schweiz ist die Ehre aller Bürger schützenswert, nicht nur die Ehre der Wohlhabenden, der Aargauer und der Basler Kantonsangestellten. ■